

# **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Kemberg, incl. aller Ortsteile (Sondernutzung-und Grünflächensatzung)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. S. 1388) hat der Stadtrat der Stadt Kemberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA und § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende **S A T Z U N G** beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze der Stadt Kemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm dienen (öffentliche Straße), einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG) der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für alle öffentlichen Grünflächen in der Stadt Kemberg.
- (4) Öffentliche Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (5) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere
  - Grün- und Parkanlagen
  - Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in im Territorium der Einheitsgemeinde Stadt Kemberg befindlichen Freiräumen
  - Entwässerungsmulden
  - öffentliche Kinderspielplätze
  - Gedenkstätten
  - Freiraumelemente, wie Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.
- (6) Nicht unter die Regelungen dieser Satzung fallen öffentliche Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte.  
Hierfür gilt die Marktordnung der Stadt Kemberg in der gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen und Grünflächen**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Kemberg erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung.
- (2) Für die Benutzung der Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt, ist die Erlaubnis der Stadt Kemberg erforderlich, soweit in § 7 – Erlaubnisfreie Grünflächennutzung – nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung der Grünfläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung
- (3) Erlaubnispflichtige Sonder- und Grünflächennutzungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. das Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen;
  2. das Aufstellen von Sperrmüll- und Bauschuttcontainern sowie Hebebühnen, Baubuden und -wagen, Bauzäunen, Arbeitswagen, Schuttrutschen, Gerüste und Baumaschinen und -geräte
  3. das Aufstellen von Altkleidercontainern u.a. Sammelbehälter
  4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) sowie die Anlage neuer und die Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten
  5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, von Tischen und Stühlen, Ladevorrichtungen
  7. das Aufstellen von Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände
  8. das Aufstellen von Werbeanlagen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen
  9. das Anbringen von Plakaten und Werbeschriften
  10. Automaten, Auslage- und Schaukästen
  11. das Aufstellen von Fahrradständern
  12. motorsportliche Veranstaltungen
  13. das zur Schau stellen von Tieren.
- (3) Als Sondernutzung zählt auch der ambulante Handel mit mobilen Verkaufswagen aller Art außerhalb des Wochenmarktes.

## **§ 3**

### **Besondere Regelungen für Sondernutzungen**

- (1) Wird durch die Sondernutzung auch ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

- (2) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist zusätzlich ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- (3) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt Kemberg unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine Genehmigung einzuholen.

#### **§ 4**

##### **Besondere Regelungen für Grünflächen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Kemberg zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (2) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
  - a) zu beschmutzen, zu beschädigen, zu zerstören oder sonst zu verändern;
  - b) zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.
- (3) Zur Nutzung der Grünflächen für Veranstaltungen, Schaustellungen sowie andere gewerbliche Nutzungen bedarf es der Genehmigung der Stadt Kemberg.

#### **§ 5**

##### **Besondere Regelungen zu Plakatierungen, Werbeanlagen und Wahlwerbung**

- (1) Der Erlaubnisgeber ist berechtigt, die Verteilung der Plakate an allen vorhandenen bzw. an den gekennzeichneten Lichtmasten vorzunehmen.
- (2) Plakatwerbung ist unzulässig an Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden. Werbetafeln dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.  
Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
- (3) Plakate, max. 2 Stück pro Mast, dürfen nur in einer Mindesthöhe von 2 m (Unterkante Plakat) angebracht und mit nichtmetallischem Material befestigt werden, so dass keine Beschädigung der Laternen oder Masten erfolgt. Das Aufkleben von Plakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Hauswänden, Bushaltestellen, Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum ist unzulässig.
- (4) Wahlwerbung ist auf sechs Wochen vor dem Wahltag zu beschränken. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind alle Werbeträger sowie das Befestigungsmaterial abzuräumen und zu entsorgen.  
Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar –im Umkreis von 100 m- vor dem Zugang zu diesen Gebäuden.
- (5) Der Erlaubnisgeber ist berechtigt, eine Verteilung der für die Wahlwerbung zur Verfügung stehenden Lichtmasten auf die zugelassenen Parteien vorzunehmen.

Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Aus diesem Grund stellt der Sondernutzungsgeber mindestens 5 v.H. der bereitstehenden Lichtmasten zur Verfügung, um eine angemessene Selbstdarstellung einer Partei gewährleisten zu können. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Stadt Kemberg 2 Wochen vor der beabsichtigten Sonder- oder Grünflächennutzung zu stellen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Personen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt davon unberücksichtigt.
- (2) Die Erteilung der Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt Kemberg. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straßen und Grünflächen erforderlich ist.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Grünflächennutzung**

Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Kemberg kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln, und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
  1. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
  2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer und Kellersichtschächte;
  3. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums;
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Kemberg anzuzeigen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sonder- und Grünflächennutzungen können eingeschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dies erfordern.

## **§ 10** **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabläufe, Kanalschächte, Hydranten, Saugbrunnen, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Sind Aufgrabungsarbeiten am Straßenkörper notwendig, müssen nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an o. g. Anlagen vermieden werden.
- (2) Nach Beendigung einer erlaubnisfreien oder Erlöschen einer genehmigten Benutzung der Grünfläche sowie der erlaubnisfreien oder erlaubnispflichtigen Sondernutzung der Straße ist die in Anspruch genommene Fläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen und alle verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so veranlasst die Stadt Kemberg die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung (Ersatzvornahme). Bei Aufbruch der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haftet der Erlaubnisnehmer zwei Jahre gegen Setzungserscheinungen und Schäden, die in diesem Zusammenhang an Personen und Sachwerten entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem infolge der Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sonder- und Grünflächennutzung verbundenen Bedingungen und Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird. Für alle durch die Sonder- oder Grünflächennutzung auftretenden Schäden an Personen, Tieren oder Gegenständen ist er in vollem Umfang haftbar.

## **§ 11** **Gebühren**

Die Gebühren für Sonder- und Grünflächennutzungen, die der Stadt Kemberg als Eigentümer der Grünflächen und als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sonder- und Grünflächennutzungsgebührensatzung der Stadt Kemberg, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12** **Untersagung/ Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis entsprechend § 5 kann insbesondere versagt werden, wenn die Sonder- bzw. Grünflächennutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
- (2) Die erteilte Erlaubnis nach § 5 kann dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

## **§ 13** **Haftung**

- (1) Mit der Einräumung der Sonder- und Grünflächennutzung übernimmt die Stadt Kemberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.  
Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Kemberg, wenn die Straße z. B. gesperrt oder verlegt wird und dadurch eine Beeinträchtigung seiner Sondernutzung entsteht.  
Gleiches gilt bei Widerrufung der Erlaubnis.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kemberg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Ausführungen oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Kemberg dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite, aus der Art seiner Benutzung, gegen die Stadt Kemberg erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung seiner Aufsichtspflicht seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Absatz 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis ausübt;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die Grünfläche vor Erteilung der Erlaubnis benutzt;
  3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Baustoffe, Materialien, Schutt und dergleichen lagert;
  4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Sperrmüll- und Bauschuttcontainer sowie Hebebühnen, Baubuden und -wagen, Bauzäune, Arbeitswagen, Schuttrutschen, Gerüste und Baumaschinen und -geräte aufstellt;
  5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Altkleidercontainer u.a. Sammelbehälter aufstellt;
  6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 vorübergehend Anlagen von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen anlegt;
  7. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 nicht zugelassene, aber zulassungspflichtige sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern abstellt;
  8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 Warenauslagen und Warenstände, Tische und Stühle, Ladevorrichtungen aufstellt;
  9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 7 Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aufstellt;
  10. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Werbeschriften, Werbeanlagen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen aufstellt oder anbringt;
  11. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 Plakate und Werbeschriften anbringt;
  12. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 10 Automaten, Auslage- und Schaukästen aufstellt;
  13. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 11 Fahrradstände aufstellt;
  14. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 12 motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
  15. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 13 Tier zur Schau stellt
  16. entgegen § 4 Abs. 2 Grünflächen beschmutzt, beschädigt, zerstört oder verändert, diese befährt oder auf Grünflächen hält oder parkt;
  17. entgegen § 5 Abs. 2 Plakatwerbung an Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven anbringt, oder die Werbetafeln so gestaltet, dass sie in Form und Farbe mit Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen.

18. entgegen § 5 Abs. 3 Plakate an Bäumen anbringt, in einer Höhe unterhalb 2,00 m (Unterkante Plakat) anbringt und mit nichtmetallischem Material befestigt, so dass Beschädigungen der Laternen oder Masten erfolgen; Plakate oder Aufkleber an Hauswänden, Bushaltestellen oder Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) anbringt.
19. entgegen § 5 Abs. 4 Wahlwerbung vor der angegebenen Zeit anbringt oder nicht spätestens eine Woche nach der Wahl einschließlich Befestigungsmaterial beräumt;
20. entgegen § 5 Abs. 5 mehr als die erlaubte Anzahl Wahlplakate aushängt.
21. entgegen § 6 Abs. 2 Bedingungen und Auflagen für die Sonder- bzw. Grünflächennutzung nicht erfüllt bzw. einhält;

(2) Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Sondernutzung können gemäß § 23 FStrG an Bundesstraßen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und gemäß § 48 StrG LSA im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff SOG LSA durch die Stadt sowie Maßnahmen nach § 20 StrG LSA bleiben unberührt.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden Satzungen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten außer Kraft:
- Stadt Kemberg vom 27.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2009
  - Gemeinde Eutzsch vom 30.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 05.10.2009
  - Gemeinde Dabrun vom 12.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2001
  - Gemeinde Radis vom 12.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2007
  - Gemeinde Rackith vom 23.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2007
  - Gemeinde Rotta vom 26.05.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007
  - Gemeinde Schleesen vom 01.06.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2009
  - Gemeinde Selbitz vom 09.09.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 08.03.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2009
  - Gemeinde Uthausen vom 28.07.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009
  - Gemeinde Wartenburg vom 06.07.2005, i.V.m. der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007

Kemberg, den 16.12.2014

Seelig  
Bürgermeister

(Siegel)